



II - Stadtentwässerung

Anfrage der CDU-Fraktion zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	09.06.2011	Kenntnisnahme

Antwort:

Die Anfrage vom 25.05.2011 der CDU zum Thema Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG wird wie folgt beantwortet.

Zu Frage 1:

Neben Nordrhein-Westfalen ist nur in Hamburg die Dichtheitsprüfung von privaten Entwässerungsleitungen verbindlich im Wasserrecht verankert. Dass sich vor diesem Hintergrund Unmut in der Bevölkerung bemerkbar macht, ist natürlich nachvollziehbar. Allerdings ist Wasserrecht Ländersache und somit ist der § 61a LWG für alle Grundstückseigentümer in NRW verbindlich.

Zu Frage 2:

Davon ausgehend, dass mit den genannten "Szenarien" die Kosten für die Grundstückseigentümer gemeint sind, so lässt sich die Frage nicht eindeutig mit ja oder nein beantworten. Die vom Land und der IKT ermittelten Kostenansätze von € 3.000,-- bzw. € 6.000,-- sind rein statistischer Natur und lassen sich kaum verifizieren. Schon die kommunalen Satzungsunterschiede machen eine einheitliche Bewertung nicht möglich. So ist z.B. ein maßgeblicher Faktor, ob für den Leitungsabschnitt zwischen der Grundstücksgrenze und der öffentlichen Kanalisation die Stadt oder der angeschlossene Grundstückseigentümer verantwortlich ist.

Verlässliche Zahlen lassen sich nur auf Grundlage einer großen Anzahl durchgeführter Sanierungsmaßnahmen ableiten. Allerdings wurden umfangreiche bzw. großräumige Sanierungsmaßnahmen im privaten Bereich bislang noch nicht durchgeführt. Tatsache ist jedoch, dass im privaten Entwässerungsbereich extreme Schwankungen in den Sanierungskosten möglich sind. Hier sind die jeweiligen Rahmenbedingungen entscheidend. Befindet sich der schadhafte Abschnitt unter der Bodenplatte oder im Gartenbereich? Ist die Sanierung in geschlossener Bauweise möglich? Können schadhafte Leitungsabschnitte stillgelegt werden? Steht Fläche für eine Alternativtrasse zur Verfügung? Usw.

Zu Frage 3

Wie bereits unter Frage 1 beantwortet, ist der Widerstand in Teilen der Bevölkerung durchaus nachvollziehbar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Dichtheitsprüfung nur in NRW und Hamburg gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch aus fachlicher Sicht wird die Dichtheitsprüfung durch die Abteilung Stadtentwässerung durchaus kritisch gesehen. Allerdings ist die Verwaltung gesetzlich verpflichtet, die Umsetzung zu überwachen. Die Bezirksregierung, als zuständige Aufsichtsbehörde, achtet sehr genau darauf, dass die Städte und Gemeinden dieser Verpflichtung entsprechend nachkommen.

Zu Frage 4

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass Prüfungen vor dem Hintergrund eines konkreten Verdachts bzw. auf Grund vorliegender Erkenntnisse sinnvoller sind, als die Durchsetzung flächendeckender Dichtheitsprüfungen. Die bisherigen Instrumente reichen hierzu aus.

Zu Frage 5

Aus Sicht der Stadtentwässerung ist das Gefährdungspotential für die Umwelt durch austretendes Abwasser (Exfiltration) in der Praxis eher gering. Verschiedene Untersuchungen haben belegt, dass Schadstoffkonzentrationen bereits nach einigen Zentimetern außerhalb der Rohrleitungen deutlich abnehmen und nach etwa einem Meter kaum noch gemessen werden können. Als Gründe für diese geringen Auswirkungen sind zu nennen:

- Es handelt sich bei den Grundstücksentwässerungsanlagen überwiegend um häusliches Abwasser. Die chemische Belastung dieser Abwässer ist i.d.R. niedrig.
- Die Auslastung der Leitungen ist erfahrungsgemäß sehr gering. Es ist kaum ein Exfiltrationspotential gegeben, da die Leitungen die meiste Zeit kein Abwasser führen.
- Sedimente und Feinstoffe setzen sich im Muffenspalt ab, wodurch eine Art natürlicher Abdichtung entsteht.
- Das Spitzende der einzelnen Rohre wird in Fließrichtung in die Muffe geschoben. Das natürliche Rohrgefälle wirkt einem Austreten von Abwasser entgegen, da ansonsten dieses Abwasser nach oben fließen müsste.

Bei der Gülle ist die chemische Belastung natürlich noch geringer als beim häuslichen Abwasser. Und die Gülle wird über die belebte Bodenzone aufgebracht, wodurch der biologische Abbau verbessert wird. Jedoch stehen die aufgebrachten Mengen in keinem Verhältnis zu der Exfiltration von häuslichem Abwasser. Vor dem geschilderten Hintergrund ist die Rechtfertigung der flächendeckenden Dichtheitsprüfung in der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln.

Zu Frage 6

In Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht ist die Abteilung Stadtentwässerung verpflichtet, wie auch jede andere Kommune in NRW, die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften zu beachten. Das maßgebliche Rechtsinstrument hierfür ist das Landeswassergesetz. Und hierin ist unter Anderem geregelt, dass im Abstand von 6 Jahren der Oberen Wasserbehörde ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorzulegen ist. Als Abgabefrist sind sechs Monate vor Inkrafttreten vorgegeben. Da das aktuelle ABK zum 01.01.2012 ausläuft, muss Mitte dieses Jahres die nächste Fortschreibung bei der Bezirksregierung eingereicht werden. Aus gegebenem Anlass steht die hierfür erforderliche Vorberatung auf der Tagesordnung (siehe T.O.P. 1.6.1).

Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung hat die Verwaltung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Fristenregelung für die Dichtheitsprüfung aufzunehmen, um den Zeitraum zur Umsetzung bis Ende 2023 ausdehnen zu können. Wird von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht, dann gilt für alle Grundstückseigentümer die Verpflichtung, die Dichtheitsprüfung bis Ende 2015 durchzuführen. Es liegt ausschließlich im Ermessen des Wipperfürther Stadtrates, über die vorgelegte Fristenregelung zu entscheiden.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird die Landesregierung zwar einige Korrekturen bei der Bewertung von Bagatellschäden vornehmen, jedoch grundsätzlich an der von der Vorgängerregierung beschlossenen Dichtheitsprüfung festhalten. Die Erfolgsaussichten der geplanten Petition sind aus Sicht der Stadtentwässerung ausgesprochen gering. Eine Aussetzung des Verfahrens kann außerdem dazu führen, dass eine zu einem späteren Zeitpunkt beschlossene Fristenregelung von der Bezirksregierung nicht mehr akzeptiert wird!

Die Abteilung Stadtentwässerung steht jeder Initiative, zur Streichung des § 61a, offen gegenüber. Diesbezügliche Entscheidungen können jedoch nur aus dem politischen Raum erfolgen. Bis dahin wird die Stadtentwässerung weiterhin die geringen Spielräume ausschöpfen, um die finanzielle Belastung der Wipperfürther Grundstückseigentümer auf ein Mindestmaß zu beschränken.